

Thesenpapier

Das bisschen Haushalt... Zeitliche Bindungen für die staatliche Kreditaufnahme

1. Das Thema Staatsverschuldung gleicht einem „Glaubenskrieg“. Handlungsbedarf wird vor allem im Hinblick auf einen steigenden Schuldensockel gesehen, der zu steigenden Zinslasten führt.
2. Die staatliche Kreditaufnahme wird im geltenden Recht durch die „goldene Regel“ begrenzt: Krediteinnahmen \leq Ausgaben für Investitionen (Art. 115 I 2 GG). Ausnahmen sind möglich bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 115 I 2 Hs. 2 GG). Die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sind aber auch in der Normallage zu beachten (Art. 109 II GG).
3. Das geltende Staatsschuldenrecht hat Defizite:
 - a) Kreditbegriff ist nicht umfassend (Nebenhaushalte, alternative Finanzierungsformen).
 - b) Investitionsbegriff ist ungenau (Abschreibungen, Ersatz-, Desinvestitionen).
 - c) Ausnahmesituation („Störung“) ist tatbestandlich unklar, keine Tilgungspflicht.
 - d) Zeitliche Bindungen werden nicht beachtet (Durchbrechung der Grenzen des Haushaltsjahres durch Rücklagen oder deren Varianten).
4. Die Föderalismusreform II versucht mit der „Schuldenbremse“ die Defizite zu beheben:
 - a) Grundsätzliches „Verbot“ von strukturellen Defiziten (Art. 109 III, 115 II GG n.F.).
 - b) Abschaffung von „Schattenhaushalten“ (Streichung des Art. 115 II GG a.F.).
 - c) Maßstab: BIP statt Investitionen. 0,35 % des BIP als Grenze für den Bund (ab [2011-] 2016). Verbot der Kreditaufnahme für die Länder im Regelfall (ab 2020).
 - d) Präzisierung(?) der Ausnahmefälle (Pflicht zur Tilgung; „Kontrollkonto“).
5. Die Föderalismusreform II hat ihrerseits erhebliche Defizite:
 - a) Gesetzestechnik ist mangelhaft (Formulierung, Systematik).
 - b) Die „Goldene Regel“ wird aufgegeben: 0,35 % vom BIP auch für konsumtive Ausgaben (zudem Umkehr der Logik: Wachstum befördert Verschuldung, nicht Verschuldung befördert Wachstum).
 - c) Schuldenverbot für die Länder wg. Art. 79 III GG problematisch.
 - d) Wie bisher fehlen Sanktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten.
 - e) Übergangsfrist befördert Umgehungsmöglichkeiten (Umgehung der zeitlichen Bindung). Bis zum 31. 12. 2010 eingerichtete Sondervermögen (z.B. SoFFin) bleiben unberührt (Art. 143d I 1 GG).
6. »Allemaal handelt es sich um das Geld anderer Leute, welches der Staat heute verteilt. Die meisten dieser Schuldner sind heute noch nicht einmal geboren; zur Strafe haben wir ihnen aber gerade verboten („Schuldenbremse“), ihrerseits auf Kosten ihrer Nachkommen zu zechen. Schließlich reicht es, dass wir lustig auf Pump leben. Kein Wunder, dass die Stimmung (bislang) noch so gut ist.« – R. Hank, „Abwrack-Kultur“ in: F.A.S. Nr. 6 v. 8. 2. 2009, S. 34.